



Reglement über die Musikschule

vom 10. Januar 2006

Der Gemeinderat erlässt

in Anwendung von Art. 136 lit.g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979, Art. 25 der Gemeindeordnung vom 3. April 2000 und Art. 5 der Schulordnung vom 16. Mai 2000, als Reglement

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Musikschule Degersheim (MSD) wird von der Politischen Gemeinde Degersheim getragen und ist bestrebt, den Schülerinnen und Schülern eine sorgfältige und gut aufgebaute musikalische Ausbildung zu vermitteln, um damit Freude an der Musik und das Verständnis für deren kulturellen Wert zu wecken.

Art. 2 Musikschulleitung

Die Führung der MSD obliegt einer vom Schulrat gewählten Musikschulleitung, deren Arbeit sich nach einem ebenfalls vom Schulrat genehmigten Pflichtenheft richtet.

Art. 3 Fachgruppe

Der Fachgruppe gehören die Musikschulleitung, welche die Fachgruppe leitet, und drei Musiklehrkräfte an. Sie arbeitet nach einem vom Schulrat genehmigten Pflichtenheft.

Art. 4 Schuljahr

Das Schuljahr der MSD richtet sich nach demjenigen der Schule Degersheim und ist eingeteilt in zwei Semester. Als unterrichtsfrei gelten die gleichen Tage wie in der Schule Degersheim.

Art. 5 Programm

Das Schulprogramm wird von der Fachgruppe vorgeschlagen und vom Schulrat genehmigt.

II. Schülerinnen, Schüler und Eltern

Art. 6 Zulassung

In der MSD werden schulpflichtige Kinder und Jugendliche der Schule Degersheim sowie Erwachsene unterrichtet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Musikschulleitung.

Art. 7 Anmeldung

Die Anmeldungen sind schriftlich auf entsprechendem Formular bis zum 31. Mai, resp. 15. Dezember an die Musikschulleitung zu richten. Anmeldeformulare können bei der Musikschulleitung bezogen werden.

Art. 8 Einteilung

Die Schülerzuteilung erfolgt durch die Musikschulleitung, die auch für einen allfälligen Wechsel zu einer anderen Lehrkraft zuständig ist (siehe auch Art. 7 Anstellungsreglement für Musiklehrkräfte). Die Musiklehrkraft teilt die Unterrichtszeiten ein. Dabei muss sie auf die Schulstundenpläne, die Verfügbarkeit von Unterrichtsräumen und eine vernünftige Zeiteinteilung, die auch notwendige Ruhepausen ermöglicht, Rücksicht nehmen. Musikstunden können auch, wenn nötig, auf unterrichtsfreie Nachmittage angesetzt werden. Voraussetzung zur Unterrichtserteilung bildet die Gewinnung geeigneter Lehrkräfte.

Art. 9 Absenzen

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen. Unvermeidliche Absenzen sind der Musiklehrkraft zu melden. Bei längerer Absenz einer Schülerin oder eines Schülers ist auch die Musikschulleitung durch die Eltern zu benachrichtigen. Ein Anrecht auf Schulgelderückerstattung besteht nur, wenn ein bevorstehender Wegzug oder eine Krankheit / Unfall (länger als 3 Wochen) gemeldet werden.

Art. 10 Eltern

Die Eltern werden ersucht, ihre Kinder zum täglichen Üben anzuhalten und sich von Zeit zu Zeit über die Fortschritte zu erkundigen.

Art. 11 Austritt

Austritte sind nur auf Semesterende möglich und müssen bis spätestens zum 31. Mai bzw. 15. Dezember der Musikschulleitung schriftlich angezeigt werden. Nicht abgemeldete Schülerinnen und Schüler gelten als für das nächste Semester angemeldet und das Schulgeld ist für ein weiteres Halbjahr zu bezahlen.

Art. 12 Ausschluss

Während des laufenden Semesters kann eine Musikschülerin oder ein Musikschüler wegen schlechten Betragens oder unentschuldigter Absenzen ohne Rückzahlung des Schulgeldes aus der MSD ausgeschlossen werden, am Schluss eines Semesters auch wegen mangelnden Fleisses oder fehlender Eignung.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhören der betreffenden Lehrkraft und nach Rücksprache mit den Eltern aufgrund eines Antrages der Musikschulleitung durch den Schulrat.

Die Eltern besitzen innert 14 Tagen ein Rekursrecht an die Regionale Schulaufsicht.

III. Lehrkräfte

Art. 13 Anstellung

Die Lehrkräfte der MSD werden nach speziellem Vertrag angestellt. Die Anstellung erfolgt auf Vorschlag des Wahlgremiums (Schulrat mit Ressort Musikschule, Musikschulleitung, 1-2 Musiklehrkräfte).

Sie bedarf der Genehmigung durch den Schulrat. Eine Kündigung des Lehrauftrages kann gegenseitig auf Ende eines Semesters erfolgen und ist drei Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Der Musiklehrkraft wird das Pensum semesterweise vor Ende des vorangehenden Semesters mitgeteilt. Bei Wegzug einer Schülerin oder eines Schülers hat die Musiklehrkraft bis Ende Semester Anspruch auf den Lohn. Die Musikschulleitung kann der Musiklehrkraft in der durch den Wegzug entstandenen freien Zeit zusätzliche Aufgaben übertragen. Bei Krankheit oder Unfall einer Schülerin oder eines Schülers trägt die MSD das Risiko, also die Musiklehrkraft erhält den vollen Lohn.

IV. Finanzielles

Art. 14 Schulgeld

Das Schulgeld wird vom Gemeinderat in Anlehnung an die einschlägigen kantonalen Bestimmungen auf Antrag des Schulrates festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich. Die Beträge sind innert vier Wochen nach Erhalt der Rechnung auf das Postcheckkonto der Gemeinde Degersheim einzuzahlen. Begründete Gesuche um Ermässigung des Schulgeldes sind zu Beginn jedes neuen Schuljahres an die Musikschulleitung zu richten. Die Musikschulleitung kann für in Ausbildung stehende Jugendliche dem Schulrat ein Gesuch um Reduktion der effektiven Kosten unterbreiten, sofern sie bereits während der obligatorischen Schulzeit Instrumentalunterricht an der MSD besucht haben. Die Fortsetzung des Unterrichts muss von der Musiklehrkraft unterstützt werden. Der Schulrat entscheidet über das Gesuch.

Art. 15 Instrumente, Noten

Die Kosten von Instrumenten und Notenmaterial für den Unterricht gehen zulasten der Schülerinnen und Schüler. Der Kauf oder die Miete eines Instrumentes ist vorher mit der Musiklehrkraft zu besprechen.

Art. 16 Ausfälle

Durch die Abwesenheit der Musiklehrkraft verursachte Stundenausfälle werden vor- oder nachgeholt. Bei längerer Absenz wird nach Möglichkeit eine Stellvertretung gestellt. Ist dies nicht möglich, wird das Schulgeld anteilmässig rückvergütet.

Art. 17 Gebührenansätze

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Musikschulreglement ersetzt das Musikschulreglement vom 23. April 2001.

Art. 19 Übergangsbestimmungen

Über Gesuche, die bei Inkrafttreten dieses Reglements noch anhängig sind, wird nach den Bestimmungen dieses Reglements befunden.

Art. 20 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen rechtsgültig. Es wird ab 01.01.2006 angewendet.

9113 Degersheim, 10. Januar 2006

Gemeinderat Degersheim

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Reto Gnägi

Erwin Stadler

Dem fakultativen Referendum vom 6. März 2006 bis 5. April 2006 unterstellt.

Vom Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 9. Juni 2006.